

Betreuungs- und Pflegeaufsicht Hessen

Menschen mit einem Bedarf an geschlossener Unterbringung im Rahmen der Behindertenhilfe

Hinweise für die Praxis



Gießen/Schotten, Dezember 2012

Gemeinsame Arbeitsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen für behinderte Menschen e.V und der Betreuungs- und Pflegeaufsicht Hessen:

Reinhard Etzel Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen – Betreuungs-

und Pflegeaufsicht

Walter Fricke Behindertenhilfe Vogelsbergkreis e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen für behinderte Menschen e.V.

Hans Peter Gniss Lebenshilfe Limburg gemeinnützige GmbH

Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen für behinderte Menschen e.V.

Christiane Hasenauer Lebenshilfe Gießen e.V.

Karin Nowak Schottener Soziale Dienste gGmbH.

Ralf Schetzkens Regierungspräsidium Gießen – Dezernat 62 - Betreuungs- und

Pflegeaufsicht

Monika Schumann Internationaler Bund (IB) – Behindertenhilfe Main-Kinzig

Werner Thielemann Vitos Heilpädagogische Einrichtung Haina

Inhalt:		-Seite
1.	Vorwort	4
2.	Hinweise zur rechtlichen Ausgangslage	5
3.	Grundhaltung Menschenbild	9
4.	Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	10
5.	Rahmenbedingungen	14
6.	Tagesstrukturierung	17
7.	Teilhabe im Sozialraum	19
8.	Regionalisierung	22
9.	Ansprechpartner	23
10.	Weiterführende Literatur	26

1. Vorwort

Spätestens seit der Neuorganisation der Psychiatrie in Deutschland in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, streitet die Fachöffentlichkeit über die Notwendigkeit stationärer Versorgungsformen für Menschen mit Behinderung. Noch weitaus mehr als diese grundsätzliche Fragestellung wird die Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung oder gar einer geschlossenen Wohnform seit je her kontrovers diskutiert. Ist es notwendig derart einschneidend in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen einzugreifen um ihn vor sich selbst zu schützen, oder bedeutet diese Versorgungsform letztlich die Bankrotterklärung einer Gesellschaft, die es nicht vermag jene Menschen in ihrem "Anders-Sein" zu akzeptieren bzw. integrieren.

Die gegenwärtige Realität zeigt, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Versorgungsstrukturen noch nicht in der Weise entwickelt sind, dass auf diese stationäre Versorgungsform verzichtet werden kann. Im Gegenteil stellen Leistungsträger, Leistungserbringer aber auch die Aufsichtsbehörden einen zunehmenden "Versorgungstourismus" über die Grenzen der Bundesländer hinaus, fest.

Vor diesem Hintergrund ist diese Arbeitshilfe nicht als weiteres Diskussionspapier zu sehen, welches sich diesen grundsätzlichen Fragen widmet. Es ist vielmehr der Versuch aus fachlicher Sicht einen Fokus auf die Strukturen und Rahmenbedingungen zu legen, die notwendig sind um eine "geschlossene Unterbringung" nicht zu einem bloßen "Wegschließen" werden zu lassen. Auch und gerade unter pädagogischen Gesichtspunkten stellt die "Geschlossene Unterbringung" immer nur die "ultima ratio" pädagogischen Handelns dar. Es ist der enge Rahmen, der gleichzeitig den Ausgangspunkt zahlreicher gezielter pädagogischer und therapeutischer Interventionen bildet. Interventionen, die immer nur ein Ziel verfolgen sollten: jedem Einzelnen seine ihm eigene Souveränität und Selbstverantwortung wieder zu geben.

Dieser Zielstellung sind Leistungserbringer und Aufsichtsbehörden in gleichem Maße verpflichtet. Es ist daher nur logisch, dass man notwendige Strukturen und Rahmenbedingungen für dieses pädagogische Handeln auch gemeinsam definiert.

In gemeinsamen Fortbildungen haben die Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen sowie die Betreuungs- und Pflegeaufsicht Hessen (ehem. Heimaufsicht) sich dieser Aufgabe gestellt. In der Folge wurden in einer Facharbeitsgruppe gemeinsame Eckpunkte weiter bearbeitet. Die vorliegende Arbeitshilfe ist das Ergebnis dieses gemeinsamen Arbeitsprozesses. Fachlich fundiertes Agieren in einem schwierigen Arbeitsfeld, das oftmals auch noch mit einem Tabu belegt ist, wird zu Recht von allen Akteuren erwartet. Diese Arbeitshilfe soll einen Beitrag dazu leisten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Regel auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

2. "Freiheit bei geschlossenen Türen – Möglichkeiten und Chancen?"

Hinweise zur rechtlichen Ausgangslage

von Rainer Kuhls, Direktor des Amtsgerichts Gelnhausen und Betreuungsrichter a.D.

Zusammenfassung eines Vortrags im Rahmen einer gemeinsamen Fachtagung von Aufsichtsbehörde und LAG Wohnen am 18.11.2010 – den kompletten Vortrag unter: http://www.lagwohnen.de/qualitycms/layout/anzeigen_b2.asp?a=673&d=0&s=1

Einleitung	Das Thema der Freiheitsentziehung steht im Spannungsfeld zwischen den individuellen Interessen kranker und behinderter Menschen, den Interessen der Allgemeinheit und denen des professionellen Umfelds. So garantieren Art. 1 und 2 GG den Schutz der Würde des Menschen und das Recht der Person auf Leben, körperliche Unversehrtheit und freie Entfaltung der Persönlichkeit. Art. 104 Abs. 2 GG gibt Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug. Freiheitsentziehende Maßnahmen kommen daher nur dann in Betracht, wenn sie als "ultima ratio" unvermeidlich und angemessen sind; bei der Beurteilung ist eine sorgfältige Güterabwägung vorzunehmen.
	Geschlossene Unterbringung
Formen der Unterbringung	Zivilrechtliche Unterbringung gem. § 1906 Abs.1 BGB (Volljährige betreffend) oder gem. § 1631 b BGB (Minderjährige betreffend, auf Antrag der gesetzlichen Vertreter);
	Öffentlichrechtliche Unterbringung nach Landes- und Bundesrecht (z.B. HFEG / PsychKG; InfSchG);
	Strafrechtliche/forensische Unterbringung als Maßregel der Sicherung und Besserung in Psychiatrischen Krankenhäusern, Entziehungsanstalten oder in der Form der Sicherungsverwahrung.
	Im Weiteren geht es ausschließlich um freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 1906 Abs. 4 BGB
Voraussetzungen	Die richterliche Genehmigung nach § 1906 Abs. 2 BGB wird nur nach Antrag des gesetzlichen Vertreters (Betreuer / Bevollmächtigter) erteilt. Dieser muss hier für den entsprechenden Aufgabenkreis bevollmächtigt sein. Er ist für die Durchführung des Unterbringungsbeschlusses verantwortlich. Eine nachträgliche Genehmigung der Unterbringung ist nur statthaft, wenn Gefahr im Verzug ist. Ist noch kein Betreuer bestellt oder dieser verhindert, entscheidet das Amtsgericht (§ 1846 BGB). Der Betreuer muss nachträglich umgehend informiert bzw. umgehend bestellt werden und die weiteren Entscheidungen übernehmen.

	·
	 Für den Beschluss ist erforderlich: Vorliegen einer psychischen Erkrankung und – oder einer geistigen Behinderung Notwendigkeit der Maßnahme zum Wohl des Betroffenen Vorliegen eines Gefährdungstatbestands die Erfordernis einer Untersuchung oder ärztlichen Behandlung Einsichtsunfähigkeit des Betroffenen Wesentlich ist, dass vorher alle anderen Maßnahmen abgeklärt wurden
	bzw. nicht gegriffen haben. Hierzu gehört auch, dass im Vorfeld fachlich alles für eine Abwendung des Beschlusses getan wurde, wie z.B. Anwendung eines Deeskalationsprogramms (z.B. PART®), bzw. Behebung von Gefährdungssituationen soweit möglich.
Dauer und Beendigung	Dauer: maximal 1 Jahr, ausnahmsweise 2 Jahre (§ 70 f Abs.1 Z.3 FGG). Verlängerung -jeweils wieder um maximal 2 Jahre- ist möglich. Einstweilige Anordnung (vorläufige Unterbringung bei "gesteigerter Dringlichkeit"): maximal 6 Wochen mit der Möglichkeit der Verlängerung auf insgesamt 3 Monate. Ende: - bei Fristablauf ohne vorherige Verlängerung per se - beim Wegfallen der Voraussetzungen (§ 70 i Abs.1 FGG) - nach Gerichtsbeschluss durch Entscheidung des Betreuers mit unverzüglicher Mitteilung an das Gericht (§ 1906 Abs.3 BGB). Unterbrechungen einer Unterbringung nach § 1906 BGB sind -im Gegensatz zum HFEG- im Gesetz nicht vorgesehen
Verfahren	 Antrag des gesetzlichen Vertreters die richterliche Anhörung des Betroffenen als wesentlicher Kern des Verfahrens. ärztliches Gutachten die Stellungnahme der Betreuungsstelle der Verfahrenspfleger wird vom Gericht bestellt (§ 70 b FGG), vor allem dann, wenn von der persönlichen Anhörung des Betroffenen ausnahmsweise abgesehen werden soll, Genehmigungsbeschluss erfolgt nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen durch das Gericht, Durchführung der Unterbringung durch den Betreuer / Bevollmächtigten
	Unterbringungsähnliche Maßnahmen ("Fixierungen")
Zweck	 Zweck einer unterbringungsähnlichen Maßnahme ist ausschließlich der Schutz des Betroffenen vor Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens, im Besonderen bei: Selbstgefährdung Auto-/teilweise auch Fremdaggressionen Verweigerung der erforderlichen Behandlung und Pflege:

Mittel

Mechanische/elektronische Mittel wie z.B.

- Bettgitter, "Käfige",
- Gurte/Fesselungen im Bett und (Roll-) Stuhl,
- Therapietische, unter die Tischplatte geschobener (Roll-)Stuhl, ohne Rückzugsmöglichkeit aus eigener Kraft,
- Feststellen der Bremsen am Rollstuhl,
- Schutzdecken, Schürzen, Leibchen, Overalls, Handschuhe,
- Verdeckte Türen oder Öffnungsmechanismen, Trickschlösser,
- Ortungsanlagen am Körper, Sensoren an Türen, Funkchips, Bewegungsmatten,
- Kameraüberwachung (in Ausnahmefällen, z.B. zum Schutz von Bewohnern eines Wohnbereiches für Menschen mit apallischem Durchgangssyndrom, die Schluckstörungen haben und einer erheblichen Erstickungsgefahr ausgesetzt sind),
- Zimmereinschluss,
- Zurückhalten am Ausgang.

Aus ethischen und rechtlichen Gründen kommen folgende Maßnahmen ausnahmslos nicht in Betracht:

- Wegnahme von Kleidung, Schuhen, Geh-, Seh- und Hörhilfen,
- körperliche oder psychische Gewalt, es sei denn als unvermeidliche Folge zulässiger und genehmigter Maßnahmen,
- Androhen von Strafe, Sanktionen.

Chemische/medikamentöse Mittel:

Hierunter fallen alle sedierenden Medikamente wie Psychopharmaka und Schlafmittel, letztlich alle Substanzen, die -zumindest als Nebenwirkungden Bewegungsdrang einschränken.

Nicht nur unter medizinischem, sondern auch unter rechtlichem Aspekt ist eine sorgfältige Medikation als Folge ebenso sorgfältiger Diagnostik notwendig. Ziel ist, die optimale Einstellung des Patienten unter ständiger Anpassung im Falle von Veränderungen unbedingt sicherzustellen; ansonsten ist sie nicht genehmigungsfähig!¹

Verfahren

Das Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren wie unter dem Punkt "geschlossene Unterbringung" beschrieben.

Es sollen lediglich einige Besonderheiten hervorgehoben werden: Die Frage der Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen stellt sich nur bei Betroffenen, die sich "in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung" befinden. Im privaten Bereich findet keine Überprüfung statt; Regulativ ist die allgemeine Rechtsordnung, vor allem das Strafrecht.

Genehmigungspflichtig sind Maßnahmen, die "regelmäßig" oder "über einen längeren Zeitraum", d.h. nach gängiger Praxis länger als 2 Tage, erfolgen. Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn die tragfähige Zustimmung eines erklärungsfähigen Bewohners/Patienten vorliegt oder

¹ Vgl. Köpke S, Gerlach A, Möhler R, Haut A, Meyer G: Leitlinie FEM – Evidenzbasierte Praxisleitlinie. Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der beruflichen Altenpflege. Universität Hamburg & Universität Witten/Herdecke. 2009 und

S. Holt, S. Schmiedl, P. A. Thürmann: PRISCUS-Liste potenziell inadäquater Medikation für ältere Menschen; Lehrstuhl für Klinische Pharmakologie, Private Universität Witten/Herdecke gGmbH, Witten, GermanyPhilipp Klee-Institut für Klinische Pharmakologie, HELIOS Klinikum Wuppertal, Wuppertal, Germany

von seiner mutmaßlichen Einwilligung ausgegangen werden kann. Wenn Handeln durch Notwehr, Nothilfe oder Notstand geboten ist, ist ebenfalls eine Genehmigung entbehrlich.

Bei der Auswahl und Anwendung der Mittel, ist eine Abwägung aller Interessen und Umstände vorzunehmen und der psychisch und physisch am wenigsten belastende Eingriff zu wählen.

Die zur Unterbringung erteilte Genehmigung erfasst nicht die unterbringungsähnlichen Maßnahmen. Der erforderliche Antrag des Betreuers muss umfassen:

- vorherige Rücksprache mit den professionellen Diensten und hinreichende Aufklärung,
- detaillierte Angaben über die Art der beabsichtigten Maßnahme, bei Medikamenten den Wirkstoff, die Dosierung, die Menge, die bisherige Medikation, auch Bedarfsmedikation sowie den Grund für die Maßnahme oder deren Änderung,
- bei mechanischen Fixierungen außerdem die Angabe des zeitlichen Umfangs und der voraussichtlichen Dauer,
- ein ärztliches Zeugnis (ggf. Gutachten). Auch hier ist eine präzise Diagnostik erforderlich. In der Praxis wird z.B. oft eine Depression als Ursache erheblicher Unruhezustände verkannt, so dass die Medikation am Ziel vorbeigeht.

3. Grundhaltung / Menschenbild

Thema: Anforderungen an die Mitarbeiter

Menschenbild	Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gilt ohne Einschränkung für alle Bürger, auch für Menschen mit Behinderung und Unterbringungsbeschluss. Insofern begegnen wir unseren Klienten als Bürger mit Bürgerrechten (und –pflichten).
Grundhaltung	Wir orientieren uns an der Rechte-Perspektive, der Bedürfnis- und Interessenlage sowie der Lebenszukunft des Betroffenen. Es gilt der Grundsatz: jedes menschliche Verhalten hat Sinn – auch wenn ich diesen nicht gleich erkenne oder verstehen kann! Wir begegnen Klienten und Kollegen mit Respekt und Wertschätzung. Wir achten und respektieren das Grundbedürfnis des Menschen nach Selbstwirksamkeit und bieten Gelegenheit sie zu leben und zu entwickeln.
	Souveränität über das eigene Leben ist ein unveräußerbares Menschenrecht in der modernen Gesellschaft. Wir wissen, dass Selbstbestimmung immer in Wechselwirkung mit der Umwelt steht. ² Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Betroffenen und Unterstützern ist unabdingbar.
Verhalten	Das heißt im Konkreten für die Beteiligten: Den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Betroffenen und Unterstützern sehen wir als unabdingbare Voraussetzung der Zusammenarbeit mit dem Klienten. Wir geben Wahlmöglichkeiten als Basis für Zufriedenheit. Wir ermöglichen den Klienten, das eigene Leben souverän zu führen, auch mit Assistenz und so die Kontrolle über das eigene Leben zu behalten. Wir fördern Selbstbewusstsein: sich selbst, seine Stärken, Vorlieben und Schwächen zu kennen. Wir intervenieren und assistieren, bieten vermittelnde Unterstützung in Krisen, bei Verhaltensauffälligkeiten, unter Wahrung der Autonomie aller Beteiligten. Wir gestehen jedem Menschen eine Entwicklungsfähigkeit zu. Wir orientieren uns an gemeinsam vereinbarten, positiv formulierten Zielen. (Es geht darum, etwas zu entwickeln, nicht, etwas zu verhindern). Wir machen Angebote von Möglichkeiten, Selbstwirksamkeit zu erwerben und zu leben.

² Norbert Herriger: Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Kohlhammer Verlag (Stuttgart) 2010, 4., erweiterte und aktualisierte Auflage

4. Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Anforderungen an die <u>Fachlichkeit</u> der Mitarbeiter:

Entwicklungs- psychologisches Grundwissen:	Ein Grundwissen über Entwicklungspsychologie / menschliches Verhalten ist erforderlich. Es ist notwendig zu wissen, welche Grundbedürfnisse der Mensch hat, welche Entwicklungsstufen aufeinander folgen und wie der Lebensraum, also kulturelle und ökologische Bedingungsfaktoren die Entwicklung des Menschen beeinflussen. Kenntnisse über die kognitive, die emotionale, die körperliche und sexuelle Entwicklung des Menschen sind ebenso notwendig wie das Wissen über die Entwicklung sozialer Kompetenz. Kenntnisse über Entwicklungsrisiken, Störungen, Resilienzen und Fördermöglichkeiten sind im Arbeitsalltag wichtig.
Umgang mit Aggressionen:	Nicht selten (aber nicht immer) kommt es in der Arbeit mit Menschen mit Unterbringungsbeschluss zu aggressivem Verhalten, sei es verbal oder körperlich. Ein Grundwissen über Entstehen von Aggression ist wichtig, denn Mitarbeiter, die einen systematischen Zugang zur Intervention bei aggressiven Durchbrüchen haben, können besser und erfolgreicher intervenieren. Mitarbeiter, die wissen, dass ein psychisches Ungleichgewicht entsteht, wenn sich (neue) Erfahrungen nicht in vorhandene kognitive Strukturen einfügen lassen, können vorausschauend und präventiv Situationen begleiten und zur Lösung beitragen. Die Gefahr, selbst verletzt zu werden oder zu verletzen, ist geringer.
Kenntnis des person(en)- zentrierten Ansatzes	Im Umgang mit Klienten mit Unterbringungsbeschluss müssen ganz individuelle Settings gefunden, begründet und vereinbart werden. Allgemeingültige Handlungsrichtlinien müssen ergänzt werden durch individuelle Planungen. Der person(en) zentrierte Ansatz ist inzwischen handlungsleitend für die Eingliederungshilfe. Besonders wichtig ist er in der Arbeit mit Menschen mit Unterbringungsbeschluss.
Haltung des Empowerment	Empowerment ist eine Leitidee, die auf einem positiven Menschenbild fußt. Dieses geht aus von einer Wertebasis, die jedem Menschen Stärken und Resilienzen zuschreibt, die auf dem Zusammenspiel individueller und sozialer Ressourcen beruhen. Ausgehend von diesem Konzept verändert sich die Rolle des pädagogischen Mitarbeiters, bei der die unbedingte Annahme des anderen, der Respekt vor dessen Sicht und seinen Entscheidungen eine wichtige Rolle spielen.
Fähigkeit, Ziele und Maßnahmen zu planen und anzustreben	Für die allgemeine Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe und speziell im Bereich der Intensivbetreuung (um die es sich in der Begleitung von Menschen mit Unterbringungsbeschluss meist handelt) ist die Arbeit mit Zielen inzwischen Standard. Eine wesentliche und regelmäßige Aufgabe zwischen Bezugsperson und Klient ist das gemeinsame Aushandeln individueller Ziele und die gemeinsame Planung von entsprechenden Maßnahmen, die im vorhandenen möglichen Kontext umzusetzen sind. Gerade im geschützten, geschlossenen Bereich muss besonders geprüft werden, wie alle wichtigen Lebensbereiche einbezogen werden können und wie die Umsetzung der geplanten Maßnahmen gelingen kann.

Klares Wissen um den pädagogischen Auftrag der Eingliederungshilfe (in Unterscheidung zu therapeutischem Handeln)	Nicht selten kommt es im Bereich der Intensivbetreuung von Nutzern der Eingliederungshilfe zur Vermischung von pädagogischem und therapeutischem Handeln. Wenn intensiver Hilfebedarf in vielen Lebensbereichen besteht, ist es unumgänglich, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und die Hilfen eindeutig zu planen und zuzuordnen. Eine klare Abgrenzung führt zu eindeutigem Handeln und somit zur Stärkung der Klienten und zur Entlastung der Mitarbeiter. Der Unterschied zwischen "Therapien vermitteln, organisieren und deren Nutzung ermöglichen" und "selbst therapeutisch handeln" muss klar und eindeutig, entsprechend dem Auftrag und den Kompetenzen, geregelt sein.
Systemisches Denken und Handeln	Die Arbeit mit Menschen mit Unterbringungsbeschluss ist als systemisches Handeln zu verstehen, ein Bewusstsein darüber ist wichtig. Zu fragen ist, wie neue Strukturierungsprozesse in der Person und im Umfeld bzw. System des Klienten angestoßen werden. Alle Akteure sind mit ihren Lebensgeschichten und –systemen in die Gestaltungsprozesse einbezogen. Im Prozess der Begleitung verändern sich Klient und Mitarbeiter.
pädagogische Ausbildung	Eine pädagogische Ausbildung ist eine wichtige und gute Voraussetzung für die bisher beschriebenen Fähigkeiten und das notwendige Wissen. Aufgrund der beschriebenen hohen fachlichen Anforderungen sollte die Betreuung überwiegend durch Fachkräfte erfolgen.

Anforderungen an die <u>Persönlichkeit</u> der Mitarbeiter:

Fähigkeit zur Empathie	Empathie ist die Erfahrung, der Gefühlslage oder Intention einer anderen Person teilhaftig zu werden und sie dadurch zu verstehen. Sich selbst von anderen unterscheiden zu können, ist die Voraussetzung für Empathie. Hinzu kommt ein Mindestmaß an Kontrolle der eigenen Gefühle und das Wissen, dass man die Emotionen anderer beeinflussen kann (trösten, aufheitern). ³ Besonders gefragt ist die Empathiefähigkeit in der Arbeit mit Menschen, die sich nicht selbst äußern können. Voraussetzung ist jedoch hier ein Wissen darüber, dass eigene Wahrnehmung und die daraus folgende Interpretation nur eine Möglichkeit der Erklärung der Situation des Gegenübers sein kann – das es doch auch anders als vermutet oder erwartet sein kann.
Absprache- / Kommunikations- / Teamfähigkeit	In der Arbeit mit Menschen mit Unterbringungsbeschluss treffen verschiedene Instanzen aufeinander, die jeweils eigene Lebensbereiche und Aufgaben zu verantworten haben (z.B. Gerichte, rechtliche Betreuer, Leistungsträger, Leistungserbringer, Angehörige etc.). In diesem vielschichtigen System der Handelnden ist die Fähigkeit zu Kommunikation und Absprache ebenso unabdingbar wie Verlässlichkeit und transparentes Handeln. Die Kompliziertheit der Lebenssituationen und nicht selten auch der Persönlichkeiten macht abgestimmtes gemeinsames Handeln für den Erfolg des Prozesses und die Gesundheit der Akteure unbedingt notwendig.

³ Oerter Rolf, Montana Leo: **Lehrbuch der Entwicklungspsychologie**, Beltz; 5., vollständig überarbeitete Aufl. 2002

Achtsamkeit für sich selbst	In der Arbeit mit Menschen mit Unterbringungsbeschluss begegnen wir nicht selten Ausnahmesituationen. Wir müssen uns auseinandersetzen mit Grenzen und Besonderheiten des menschlichen Lebens. Sich dabei selbst im Blick zu behalten, zu spüren, wann etwas belastend ist und wie Entlastung geschaffen werden kann, ist wichtig, um langfristig und gesund in diesem Arbeitsfeld tätig sein zu können. (Die Möglichkeit, diese Prozesse wahrzunehmen und z.B. in Supervisionen einzubringen, sollte genutzt werden).
Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion	Im Sinne der zuvor beschriebenen fachlichen Anforderungen ist die Fähigkeit zur Selbstreflektion das bedeutsame Pendant. Die Wahrnehmung, wann und evt. auch wie eigenes Fühlen und Handeln den pädagogischen Prozess beeinflusst sowie dessen kritischdistanzierte Beobachtung und die Bereitschaft zu Konsequenzen (sich z.B. aus einer kritischen Situation hinauszunehmen, anderen das Handeln überlassen um später wieder einzusteigen) sind wichtige Voraussetzungen für erfolgreiches, gesunderhaltendes Handeln.
Körperliche und psychische Belastbarkeit	In der Regel stellen Menschen mit Unterbringungsbeschluss aufgrund ihrer Beeinträchtigungen, Persönlichkeitsstrukturen oder Erkrankungen hohe Anforderungen an die körperliche und psychische Belastbarkeit der Mitarbeiter. Diese ist Voraussetzung, um in diesem Arbeitsfeld tätig sein zu können, ohne selbst davon weiter beeinträchtigt zu werden.
Entscheidungs- fähigkeit in Stresssituationen	Mitarbeiter haben eine hohe Verantwortung, für die Sicherheit der Klienten Sorge zu tragen. Nicht selten werden sie mit herausforderndem Verhalten konfrontiert. Dann gilt es häufig, unter hohem Druck arbeiten zu müssen. Das Verhalten der Klienten fordert Mitarbeiter im ganzen Sinn des Wortes heraus. Mitarbeiter müssen sich gut kennen, müssen wahrnehmen wann sie unter Stress stehen und müssen in der Lage sein, auch dann noch, verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.
Klarheit im Denken und in der Haltung	In der Arbeit mit Menschen mit Behinderung ist Klarheit eine wichtige Voraussetzung, um verlässliche Strukturen und Beziehungen herzustellen. Pädagogisches Handeln sind bewusst initiierte Prozesse, die zielorientiert ablaufen. Klar formulierte Ziele und Eindeutigkeit der Maßnahmen sind Grundvoraussetzungen und erleichtern die Zusammenarbeit mit Kollegen und Klienten.
Strukturiert und strukturierend	Häufig benötigen gerade Menschen mit Unterbringungsbeschluss klare Strukturen, um sich in ihrem Lebensalltag zurechtzufinden. Meist sind sie nicht in der Lage, sich diese Strukturen selbst zu geben, sondern sind auf Unterstützung durch die pädagogischen Mitarbeiter angewiesen. Wer selbst keine ausreichende Struktur in sich trägt, hat große Schwierigkeiten, Struktur und damit Sicherheit an Klienten weiter zu geben. Auch wird die in diesem Kontext wichtige Teamarbeit erheblich erschwert.
Wertschätzende und respektvolle Grundhaltung	Wesentlich für die Unterstützungspraxis in der Arbeit mit Menschen mit Unterbringungsbeschluss ist eine Grundhaltung, die auf Wertschätzung und Respekt gegenüber allen Mitmenschen aufbaut. Ausgehend von einer Einschätzung, dass jedes Verhalten Sinn macht und dass jeder Mensch Stärken und Schwächen in sich trägt, kann eine Begleitung in Würde und Respekt füreinander gelingen. Der Glaube an die Fähigkeit

zur Entwicklung ist ein Faktor für ein lebenswertes Leben und zu
persönlichem Wohlbefinden – unter ganz unterschiedlichen
Bedingungen!

Risiken und Gefährdungen:

sich über oder durch die Arbeit allein verwirklichen wollen	Arbeit mit Menschen mit Unterbringungsbeschluss vollzieht sich in kleinen Schritten und häufig mit Rückschritten und Krisen. Wer seine alleinige persönliche Verwirklichung in diesem Bereich sucht wird scheitern! Zu hohe Erwartungen an das eigene Handeln, eine Überschätzung der Möglichkeiten des persönlichen Wirkens, führen zwangsläufig zu Enttäuschung. Hier besteht die Gefahr, dass es zu einer Veränderung der Haltung zu den Klienten (die womöglich verantwortlich gemacht werden für das persönliche Scheitern) und letztlich zu Frustration bis hin zu körperlicher oder psychischer Erkrankung kommt. Eine realistische Einschätzung, was der eigenen Persönlichkeitsentwicklung dient und dass auch andere Faktoren als nur der berufliche Kontext für diese Entwicklung entscheidend sind, erhöht die Wahrscheinlichkeit für Erfolg und Zufriedenheit.
Einzelkämpfertum	Die Arbeit mit Menschen mit Unterbringungsbeschluss ist aus gutem Grund nur möglich mit verschiedenen Beteiligten mit unterschiedlichen Rollen und Aufträgen. Diese Aufteilung ist zum einen notwendig, um unsere demokratische Grundordnung (und damit den Schutz des einzelnen Bürgers) aufrecht zu erhalten, andererseits ist sie Voraussetzung für erfolgreiches zufrieden stellendes Agieren in diesem Bereich. Wer sich als Einzelkämpfer begreift, hat die Situation nicht verstanden und wird scheitern!
Mangelnde Abgrenzungs- fähigkeit	Die Arbeit in diesem Bereich führt alle dort Tätigen immer wieder an Grenzerfahrungen des Mensch-seins. Umgang mit Leid, Schmerz, Verlust, Verletzung und anderen existenziellen Erfahrungen gehört zum beruflichen Alltag. Nur wer sich selbst spürt, erkennt die Grenzen zwischen der eigenen Persönlichkeit und der des Gegenübers, kann selbst gesund bleiben und letztlich zur Stärkung des anderen beitragen. Nur wer das "Du" des Anderen wahrnimmt und respektiert, kann das eigene Ich entwickeln und schützen. Wem dies nicht gelingt, der läuft in Gefahr, sich selbst zu verlieren. ⁴
Fehlender Halt und Ausgleich im privaten Lebensumfeld	Die Arbeit mit Menschen mit Unterbringungsbeschluss ist von großer Verantwortung und häufiger Belastung gekennzeichnet. Wer in seinem privaten Umfeld ähnlich belastet ist, dort keinen Rollenwechsel vollziehen, sich regenerieren und stärken kann, kommt bald an persönliche Grenzen der Be- und Überlastung. Mitarbeiter, die persönlichen Belastungssituationen ausgesetzt sind, sollten sehr achtsam damit umgehen und ggf., wenn diese Situation länger dauert, das Arbeitsfeld wechseln. Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist in diesem Kontext eine Aufmerksamkeit auf mögliche weitere Belastungsfaktoren der Mitarbeiter im privaten Bereich durchaus sinnvoll und wichtig. Alle gemeinsam sollten dann überlegen, wie mit der Gesamtsituation umgegangen werden kann und wie eine Lösungsstrategie aussehen könnte.

⁴ Buber Martin: *Ich und Du*,. -11. durchgesehene Aufl.- Darmstadt, 1983

5. Rahmenbedingungen

Allgemeines:		
Zusammensetzung Wohngruppen unter dem Aspekt "geschlossene Wohngruppe"	Wir erleben eine modifizierte Handhabung seitens der Betreuungsgerichte. Personen mit Unterbringungsbeschluss können mit Personen zusammen leben, bei denen keine Beschlüsse hinsichtlich geschlossener Unterbringung oder einzelner freiheitsentziehender Maßnahmen vorliegen. Aus Sicht des Gerichts ist es ausreichend, wenn überzeugend dargelegt wird, dass nicht geschlossen untergebrachte Personen jederzeit auf Wunsch durch Aufschließen durch das Personal die Räumlichkeiten verlassen können. Das führt zu einer größeren Heterogenität und eröffnet in vielerlei Hinsicht Möglichkeiten der gegenseitigen Förderung und Anregung.	
Geschlossene Unterbringung – wie und wo?	Die Wohngruppe per se stellt die Betreuungsform dar, in der nahezu ausschließlich geschlossene Unterbringung praktiziert wird. Die aktuelle Finanzausstattung lässt individuellere Konzepte unterhalb bzw. neben der Wohngruppe nur in Einzelfällen zu. Dezentralisierung, Schaffung kleiner gemeindeintegrierter "geschlossener" Wohneinheiten bis hin zur Inklusion ist grundsätzlich denkbar, die sozialen, gesellschaftlichen und konkreten infrastrukturellen Rahmenbedingungen sind aber in jedem Einzelfall sehr aufmerksam zu prüfen, um einem Scheitern vorzubeugen.	
Ausstattung Sicherheitsstandard Raumausstattung Gefährdungs- vermeidung	"Geschlossene" Wohngruppen weisen klare Ausstattungsmerkmale auf und unterscheiden sich deutlich von allen anderen Wohn- und Betreuungsformen in Einrichtungen. Ausgangstüren sind geschlossen, Fenster weisen einen erhöhten Sicherheitsstandard auf, sind z. B. nur mit Schlüssel ganz zu öffnen und verfügen häufig über Sicherheitsverglasung. Besonders strapazierfähige Steckdosen und Lichtschalter sind eingebaut. Die meisten Zimmertüren sind grundsätzlich verschlossen. Schränke sind insbesondere in Gemeinschaftsräumen grundsätzlich verschlossen. Küchen unterliegen besonderen Sicherungskriterien. Badezimmer sind im Regelfall verschlossen. Schränke in Badezimmern sind besonders gesichert. Alle Gerätschaften, Werkzeuge, mit denen Verletzungen verursacht werden können, gesundheitsgefährdende Stoffe und Materialien, auch solche, die Erstickung verursachen können, sind ggf. aus dem Einzugsbereich von Personen mit selbst- oder auch fremdgefährdenden Tendenzen zu entfernen oder unter Verschluss zu halten und nur kontrolliert einzusetzen. Elektro-, HiFi- und IT-Geräte in Gemeinschaftsräumen sind nicht frei zugänglich.	
Personalausstattung Aus- Fort- und Weiterbildung	Die Wohneinheiten sind rund um die Uhr besetzt, die Mindestanzahl von 2 Fachkräften unter zusätzlichem Einsatz von assistierendem Personal in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr sollte nicht unterschritten werden. Auf einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen muss besonderer	
Treiter bilduring	Wert gelegt werden. Neben einer fundierten pädagogischen und auch im konkreten Fall pflegerischen Ausbildung, sollte umfangreiche Kenntnis	

im Bereich Aggressionstheorien und Gewaltprävention vorliegen. Zusätzlich sollten Deeskalationsprogramme (z. B. PART⁵) in Anspruch genommen werden.

Weiterhin können unterschiedliche Verfahren zur besseren Einschätzung des Gewaltrisikos wie die SOAS-R (Staff Observation of Aggression Scale-Revised Skalenorientiert)⁶ oder die Modifizierte Brøset-Gewalt-Checkliste (BVC-CH) ⁷ Unterstützung leisten.

Das Aufnahmeverfahren:

Häufige Situationen

Eine Neuaufnahme oder eine notwendigerweise zu erwirkende geschlossene Unterbringung einer bereits in der Einrichtung lebenden Person ist ein langwieriger und komplexer Prozess. Angehörige, gesetzliche Betreuer oder Heimeinrichtungen gehen häufig lange Wege. Entscheidend ist die Klärung der Frage, ob nach Würdigung der Gesamtsituation und aus Sicht der Beteiligten eine geschlossene Unterbringung erforderlich ist. Allein ein Wechsel der räumlichen und infrastrukturellen Bedingungen führt nicht selten zur Entwicklung neuer Perspektiven und gar Harmonisierung der Situation.

Der Betreuer sollte alle relevanten Informationen für die in Frage kommende Einrichtung zusammentragen. Erstgespräche in der

kommende Einrichtung zusammentragen. Erstgespräche in der Aufnahmesituation sollten nicht durch nachträgliches Zusammentragen fehlender biographischer und anamnestischer Daten erschwert werden. Diese sollten sich auf die Bearbeitung der konkreten Situation, die oftmals erheblich emotional geprägt ist, konzentrieren.

Das Verfahren konkret⁸:

Rechte und Pflichten aus Sicht des gesetzlichen Betreuers

Kooperation Betreuer - Gericht

Der gesetzliche Betreuer trifft die Entscheidung, dass die geschlossene Unterbringung erforderlich ist und stellt beim Betreuungsgericht einen Antrag auf Genehmigung der Maßnahme. Wesentliche Voraussetzung ist, dass ihm der Aufgabenkreis "Gesundheitssorge,

Aufenthaltsbestimmung, Entscheidung über Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen" übertragen wurde.

Der gesetzliche Betreuer muss beim Betreuungsgericht die schriftliche Genehmigung der geschlossenen Unterbringung vor Beginn der Durchführung erwirken.

Ausnahmsweise reicht die nachträgliche Genehmigung (§ 1906 Abs.2 S.2 BGB), wenn sofort gehandelt werden muss, um einer konkreten unmittelbaren oder drohenden Gefahr zu begegnen.

Die Dringlichkeit muss mindestens durch ein ärztliches Attest oder ein konkretes Ereignis belegt sein. Ist noch kein Betreuer bestellt, kann das Gericht im Rahmen einer einstweiligen Maßregel die erforderliche Entscheidung treffen.

Das Betreuungsgericht beauftragt einen Facharzt für Psychiatrie mit einer entsprechenden Begutachtung.

Sofern die Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung auch aus fachärztlicher Sicht vorliegen, erfolgt eine Anhörung des Betroffenen durch das Gericht. Zudem verschafft sich das Gericht einen unmittelbaren Eindruck von der Situation vor Ort.

15

⁵ **Professionell handeln in Gewaltsituationen"** (Professional Assault Response Training®, PART®

⁶ Nijman,H.;Muris,P.;Merckelbach,J.;Palmstierna,T.;Wistedt,B.;Vos,A.M..;Rixtel,A.,van&Allertz,W. (1999). **The Staff Observation Aggression Scale-Revised (SOAS-R).** Aggressive Behavior, 25, 197 - 209

⁷Almvik, R., Woods, P., & Rasmussen, K. (2000). **The Broset Violence Checklist:** Sensitivity, specificity, and interrater reliability. Journal of Interpersonal Violence, 15 (12), 1284-1296

⁸ Vgl. hierzu auch **Kapitel 2 "Rechtliche Hinweise zur Ausgangslage"** Seite 5

Weitere Aufgaben des Betreuers nach Genehmigung	Anschließend wird per Beschluss die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung für 1 Jahr, in Ausnahmefällen für 2 Jahre auf Antrag des Betreuers bestätigt. Dieser Beschluss berechtigt den Betreuer, den Betroffenen geschlossen unterzubringen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Die Unterbringung ist sofort zu beenden, wenn sie nicht mehr dringend erforderlich ist. Die Beendigung der Unterbringung durch den Betreuer ist dem Betreuungsgericht anzuzeigen (§ 1906 Abs. 3 BGB). Der Betreuer sollte frühzeitig vor der Aufnahme einen möglichen zusätzlichen Personalbedarf mit der Einrichtungsleitung abklären. Dabei sollten alle sicherheitsrelevanten Aspekte zur Sprache kommen.		
	Menschen mit erheblichem Potential an fremdaggressiven Verhaltensweisen Rechtlicher Bezugsrahmen		
HFEG?	Das Hessische Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG) ⁹ wird aus gutem Grund in der Alltagspraxis äußerst zurückhaltend angewandt. Gemäß § 1 Absatz 1 können aber Personen auch gegen ihren Willen in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden, " wenn aus ihrem Geisteszustand oder ihrer Sucht eine erhebliche Gefahr für ihre Mitmenschen droht und diese nicht anders abgewendet werden kann."		
§ 1906 BGB - zum Schutze Anderer?	Spätestens bei dem Versuch, Mitmenschen vor massiven aggressiven Übergriffen zu schützen, stellt man bei näherer Betrachtung fest, dass die Voraussetzungen des § 1906 BGB zur geschlossenen Unterbringung hier <i>nicht</i> vorliegen. Geschlossene Unterbringung ausschließlich zum Schutze Anderer, ist mit §1906 BGB nicht möglich.		
StGB §§ 32 und 34 Notwehr, Nothilfe und rechtfertigender Notstand?	Sind die beiden oben genannten Möglichkeiten rechtlich nicht anwendbar und ist dennoch im Einzelfall eine unzumutbare Grenze erreicht, muss geprüft werden, ob die §§ 32 und 34 StGB (Notwehr, Nothilfe und rechtfertigender Notstand) Anwendung finden.		

⁹ Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen, FreihEntzG HE; 19. Mai 1952 (GVBI. I S. 111) zuletzt geändert: 15. Juli 1997(GVBI. I S. 217, 225).

6. Tagesstrukturierung

Integration versus Trennung der Lebensbereiche Ausstattung Sicherheitsstandard	Verschiedene Konzepte favorisieren das Angebot Wohnen kombiniert mit dem Angebot Tagesstruktur unter einem Dach. Andere Konzepte verfolgen die konsequente Trennung der Lebensbereiche hinsichtlich des Personaleinsatzes, der Örtlichkeiten und der organisatorischen Zuordnung. Tagesstrukturierende Einrichtungen für geschlossen untergebrachte Personen müssen geschlossenen Wohngruppen vergleichbare Bedingungen aufweisen. ¹⁰
Raumausstattung Gefährdungs- vermeidung	Zusätzlich zu beachten ist: Materialreste, mit denen Verletzungen verursacht werden können, gesundheitsgefährdende Stoffe wie Kleber, Holzleim, Farben, Verdünnung, Reinigungsmittel, auch solche, die Erstickung verursachen können, sind nur unter permanenter Aufsicht einzusetzen oder aus dem Einzugsbereich von Personen mit selbstoder auch fremdgefährdenden Tendenzen zu entfernen oder unter Verschluss zu halten.
Personalausstattung	Die Tagesstrukturierung erfolgt meist im Rahmen eines Gruppen- Settings. Diese Gruppen, sollten die Mindestanzahl von 2 Fachkräften unter zusätzlichem Einsatz von assistierendem Personal vorsehen.
Bedarfsorientierung	Die angebotenen Leistungen müssen insbesondere für die Gruppe der Personen mit erhöhten Bedarfen individuell ausgerichtet sein. Die Bedarfsermittlung sollte besonders umfassend sein. Fundierte diagnostische Verfahren sind einzubeziehen. Bei diesem Personenkreis stehen neben den alltäglichen Anforderungen, therapeutischpädagogische Bedürfnislagen im Vordergrund. Die Erfassung, Planung und Umsetzung der Hilfen, stellt hierbei hohe fachliche Anforderungen an das Personal.
Konkrete Angebote – Klärung der Verantwortung	Unter den beschriebenen Voraussetzungen sind diverse Angebote möglich: Im Innenbereich steht die breite Palette des heilpädagogischen Repertoires zur Verfügung. Die Verantwortung für die einzelnen tagesstrukturierenden Maßnahmen oder Programme sollte in der Einrichtung auf allen Ebenen geklärt und für den Einzelfall schriftlich fixiert sein. Klare Absprachen und Vereinbarungen mit dem gesetzlichen Betreuer und ggf. mit dem Betreuungsgericht zur konkreten Auswahl der verwendeten Materialien und Geräte sollten getroffen werden. Sie dienen der Überschaubarkeit und Sicherheit für alle Beteiligten. Im Zuge erfolgter Absprachen und Vereinbarungen sind auch diverse Außenaktivitäten, unter Nutzung einer breiten Palette infrastruktureller Angebote, zu favorisieren.
Individuelle und/oder situationsabhängige Entscheidungen	Auf der Grundlage erfolgter Vereinbarungen sind individuelle und tagesformabhängige Entscheidungen und Aktivitäten möglich. Hierzu zählt auch die aktive Bearbeitung der Frage, ob die geschlossene

 $[\]overline{\ ^{10}}$ Vgl. die **Stichworte " Geschlossene Wohngruppe" und " Ausstattung"** im Kapitel 5: Rahmenbedingungen – Allgemeines; S.15

	Unterbringung noch erforderlich ist. Zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung der Selbständigkeit und des Umgangs mit bisher gefährdungsimmanenten Situationen können entwickelt werden. Diese werden häufig im Einzelfall seitens der Gerichte akzeptiert.
Grenzen der Tagesstrukturierung	Situationen, die im engen Zusammenhang mit dem Verhalten der geschlossen untergebrachten Person eine Gefährdung Dritter oder eine Sachbeschädigung nach sich ziehen könnten, sind zu vermeiden. In der Regel kann eine Integration in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung nicht erfolgen, weil: - dort die aufgeführten Rahmenbedingungen nicht hergestellt werden können, - die Personalausstattung eine ggf. kurzfristig notwendige Begleitung nicht zulässt und - im Zusammenhang mit der Ausstattung der Werkstatt, eine missbräuchliche Handhabung diverser Gegenstände nicht ausgeschlossen werden kann.

7. Teilhabe im Sozialraum

Cocatalishor	Der gegetzliche Auftreg der Eingliederungshilfe gilt für alle
Gesetzlicher Auftrag:	Der gesetzliche Auftrag der Eingliederungshilfe gilt für alle behinderten Menschen – mit und ohne Unterbringungsbeschluss!
	§ 53 SGB XII, Leistungsberechtigte und Aufgabe:
im SGB XII:	In Absatz 2 heißt es:
	"Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen
	zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in
	die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den
	behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der
	Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die
	Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen
	angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie
	möglich unabhängig von <u>Pflege</u> zu machen".
	Die Leistung der Eingliederungshilfe ist damit gekoppelt an den
	Auftrag, eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu
	ermöglichen!
	In Absatz 1 heißt es:
	"Personen, die durch eine <u>Behinderung</u> im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der
	Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen
	wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der
	Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit
	des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der
	Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der
	Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer
	anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten."
	Konnen Leistangen der Emgliederungsmite erhalten.
	Das SGB IX spricht von Teilhabe am Leben in der Gesellschaft -
	dies ist nicht nur die Wohngruppe! Die Gesellschaft geht darüber
	hinaus!
im SGB IX:	L 0.4.00D IV.L :01
662	In § 1 SGB IX heißt es:
	"Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger
	geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und
	gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern,
	Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.
	Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von
	Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.
	§ 55 konkretisiert diesen Leistungsanspruch. Hier heißt es:
	(1)Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
	Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
	werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die
	Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern
	oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und
	nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.

- (2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere
- 1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
- 2.heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
- 3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- 4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
- 5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
- 6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,

7.Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben."

Geschlossene Unterbringung ist kein Gefängnis

Den gesetzlichen Auftrag ernst nehmen heißt, Begegnung und Gemeinschaft ermöglichen.

Für Einrichtungen, mit geschlossener Unterbringung, ergeben sich – wie für alle anderen auch – zwei Möglichkeiten:

Teilhabe innerhalb und außerhalb der Einrichtung

a) Elemente des gemeinschaftliche Lebens in die Einrichtung holen:

Dies können (kulturelle) Veranstaltungen sein, die mit und für Besucher durchgeführt werden, aber auch regelmäßige Kontakte zu Vereinen, Angehörigen, Ehrenamtlichen. Selbstverständlich muss hier der richtige, angemessene Rahmen

gefunden werden: Information, Anleitung oder Begleitung der externen Gäste muss ebenso gesichert sein, wie eine Rückzugsmöglichkeit der Menschen mit Unterbringungsbeschluss oder ein anderer Schutz vor Überforderung.

b) an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung teilnehmen:

Hiermit ist der begleitete Besuch von Veranstaltungen oder die begleitete Durchführung von Aktivitäten gemeint. Einrichtungen finden hier unterschiedliche Wege, je nachdem, in welchem Umfeld oder Kontext gelebt und gearbeitet wird. Denkbar ist der begleitete Besuch von Kulturveranstaltungen, Sportstätten oder Kooperationen z.B. mit Tierheimen.

Konsequenzen / Voraussetzungen

innerhalb der Einrichtung

- Räume innerhalb der Einrichtung, die für Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen, gemeinschaftliche Aktivitäten genutzt werden können
- Netzwerke zu Vereinen, Künstlern, bürgerschaftlichen Gruppen
- Anreizsysteme für Außenstehende (Budget, Benefit, Imagegewinn etc.)
- Ggf. separate Buchführung (bei Eintrittsgeldern oder Erlösen von Festen etc.)
- ausreichend Personal für die Begleitung der Aktivitäten

Konsequenzen / ausreichend Personal um: Voraussetzungen jederzeit einen Rückzug zu ermöglichen die Begleitung (z.B. zur Toilette) sicherzustellen außerhalb der Pausen zu ermöglichen und zu begleiten Einrichtung Krisen durch Reizüberflutung, Überforderung oder Anderes zu bewältigen genügend Sachmittel um: separates Transportmittel, falls kurzfristiger Rückzug erforderlich ist Mobiltelefon, um kurzfristig Hilfe anzufordern Ehrenamtliche In der Regel ist der personelle Mehraufwand ohne die gewinnen und Unterstützung von Ehrenamtlichen kaum zu leisten. qualifizieren Diese müssen – gerade wegen des besonderen Personenkreises und des besonderen Schutzauftrags – ausreichend qualifiziert und angeleitet werden. Sinnvoll sind Unterweisungen in den Bereichen Betreuungsrecht, freiheitsentziehende Maßnahmen und ein besonderer Hinweis zu Schweigepflicht und Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Klienten. Gemeinwesenarbeit Nicht selten stellt unangepasstes Verhalten von Klienten mit Unterbringungsbeschluss eine besondere Schwierigkeit für das leisten / Bürger sensibilisieren Personal dar, insbesondere in der Öffentlichkeit. Hier muss Gemeinwesenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit auf der "Anders-sein" wird Ebene der Einrichtungsleitung erfolgen. Den Bürgern soll die als Vielfalt Möglichkeit gegeben werden, die Vielfalt der Persönlichkeiten und akzeptiert und Verhaltensweisen kennenzulernen und im Idealfall akzeptieren zu selbstverständlich können. Sie sollen offen Fragen stellen dürfen und Antworten angenommen erhalten. In diesem Kontext ist immer darauf zu achten, dass weder Klienten bloßgestellt, noch pädagogische Mitarbeiter in schwierigen Situationen allein gelassen werden. Es gibt keine Eine regelmäßige Zusammenarbeit mit rechtlichen Betreuern, dem Freiheit ohne Risiko zuständigen Gericht, dem Gesundheitsamt etc. ist wichtig, um Spielräume zur Entwicklung gemeinsam abzustimmen und Verantwortung zu teilen. Viele Personen sind nur zeitweise geschlossen untergebracht, je nach Gesundheitszustand oder persönlicher Situation. Maßnahmen der Unterbringung müssen zwischen allen Beteiligten gemeinsam abgestimmt und gemeinsam verantwortet werden. Das hohe Gut der persönlichen Freiheit erfordert eine regelmäßige Reflektion, die Abwägung von Risiken, auch den Mut, etwas auszuprobieren und gemeinsam die Verantwortung zu tragen! Es gibt keine Freiheit ohne Risiko – dieses Risiko gemeinsam oder stellvertretend abzuwägen, ist die große Herausforderung, wenn Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft Ziel und Aufgabe ist.

8. Regionalisierung

Teilhabe in der Region	Menschen mit Behinderungen, die besondere Betreuungs- und Hilfebedarfe aufgrund besonders problematischer Verhaltensweisen entwickelt haben, erhalten die Möglichkeit zur Teilhabe in der Region, in der sie leben.
Ziel	Ziel der Regionalisierung ist, alle erforderlichen Dienste für Menschen mit Behinderungen in der Region ("vor Ort") bereit zu stellen. Hierzu zählt auch die Möglichkeit der geschlossenen Unterbringung bei besonderen Problemstellungen.
Chancen	Die Betreuung in der Herkunftsregion schafft die Möglichkeit, das persönliche Umfeld (Familie, Freunde) der Klienten in die Betreuung mit einzubeziehen und zu nutzen oder an Beziehungen wieder anzuknüpfen.
Sozialplanung	Regionale Planungskonferenzen, in denen die Leistungsträger der Eingliederungshilfe sowie die Vertreter von Diensten / Wohneinrichtungen vertreten sind, haben den Auftrag die Schaffung von Wohnplätzen zu steuern. Hierzu zählen auch Wohn- und Betreuungsangebote für Menschen, die einer geschlossenen Unterbringung bedürfen
Zugangs- steuerung	Regionale Hilfeplankonferenzen haben den Auftrag den Zugang der Klienten in die geschlossen geführte Wohngruppe / den geschlossen geführten Wohnbereich zu steuern. Dies erfordert differenzierte Versorgungsstrukturen. Sozial-psychiatrische, beratende und familienentlastende Dienste müssen daher in der Region zur Verfügung stehen.
Tages- strukturierung	Arbeitsangebote oder tagesstrukturierende Maßnahmen müssen für diese Klienten in der Region vorgehalten und erreichbar sein.
Integration in das Gemeinwesen ¹¹	Aufgabe von Betreibern geschlossen geführter Wohngruppen/-bereiche ist es, die Region (Kommune, Stadtteil,Nachbarschaft etc.) darauf vorzubereiten, dass Klienten mit einem besonderen Bedarf an Betreuung und Hilfen vor Ort leben.

¹¹ Vgl. hierzu auch das **Stichwort Gemeinwesenarbeit leisten / Bürger sensibilisieren**, in Kapitel 7, Teilhabe im Sozialraum, S.21

9. Ansprechpartner:

LAG Wohnen:

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT Wohnen für behinderte Menschen e.V.

Geschäftsstelle:

www.lagwohnen.de

Schottener Soziale Dienste gemeinnützige GmbH Vogelsbergstraße 212 63679 Schotten info@lagwohnen.de

Betreuungs- und Pflegeaufsicht Hessen

Oberste Aufsichtsbehörde:

Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Telefon (Zentrale): 0611 817-0 poststelle@hsm.hessen.de

Obere Aufsichtsbehörde

Regierungspräsidium Gießen Abteilung VI; Dezernat 62 Postfach 100851

Postfach 10085

Telefon: 0641 303-2747 E-Mail: <u>HGBP@rpgi.hessen.de</u>

www.rp-giessen.de

Örtliche Aufsichtsbehörde

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt

Schottener Weg 3 64289 Darmstadt

Telefon (Zentrale): 06151 738–0 E-Mail: hgbp@havs-dar.hessen.de

Stadt Darmstadt, Kreis Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Kreis Bergstraße, Kreis Groß-

Gerau

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt /M

Walter-Möller-Platz 1 60439 Frankfurt am Main Telefon (Zentrale): 069 1567-1 E-Mail: hgbp@havs-fra.hessen.de

Stadt Frankfurt am Main, Stadt Offenbach, Landkreis Offenbach, Hochtaunus-Kreis

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda

Washingtonallee 2 36041 Fulda

Telefon (Zentrale): 0661 6207–0 E-Mail: hgbp@havs-ful.hessen.de

Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Main-Kinzig-Kreis

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel

Frankfurter Straße 84A

34121 Kassel

Telefon (Zentrale): 0561 2099–0 E-Mail: hgbp@havs-kas.hessen.de

Stadt Kassel, Landkreis Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg,

Werra-Meißner-Kreis

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen

Südanlage 14 A 35390 Gießen

Telefon (Zentrale): 0641 7936–0 E-Mail: <u>HGBP@havs-gie.hessen.de</u>

Landkreis Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Wetteraukreis, Kreis Marburg-Biedenkopf,

Vogelsbergkreis

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden

Mainzer Straße 35 (Eingang Lessingstraße)

65185 Wiesbaden

Telefon (Zentrale): 0611 7157–0 E-Mail: hgbp@havs-wie.hessen.de

Landkreis Limburg-Weilburg, Rheingau-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Stadt Wiesbaden

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Reinhard Etzel

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen

Südanlage 14a 35390 Gießen

E-Mail: reinhard.etzel@havs-gie.hessen.de

Hans Peter Gniss

Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen für behinderte Menschen e.V.

c/o Schottener Soziale Dienste gemeinnützige GmbH Vogelsbergstraße 212 63679 Schotten

E-Mail: h-p.gniss@lagwohnen.de

oder

Lebenshilfe Limburg gemeinnützige GmbH

Wiesbadener Straße 15

65549 Limburg Tel.: 06431 993-0 Fax: 06431 993-242

E-Mail: hans-peter.gniss@lebenshilfe-

limburg.de

Karin Nowak

Schottener Soziale Dienste gGmbH

Frowin-von-Hutten-Straße 25 63628 Bad Soden-Salmünster E-Mail: k.nowak@schotten-sozial.de

Monika Schumann

IB Behindertenhilfe Main-Kinzig

Eichelkopfstr. 63 - 65

63584 Gründau-Gettenbach

E-Mail:

Monika.Schumann@internationaler-bund.de

Walter Fricke

Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen für behinderte Menschen e.V.

c/o Schottener Soziale Dienste gemeinnützige GmbH Vogelsbergstraße 212 63679 Schotten

E-Mail: w.fricke@lagwohnen.de

oder

Behindertenhilfe Vogelsbergkreis e.V.

Pestalozzistraße 1 36358 Herbstein

E-Mail: w.fricke@bhvb.de

Christiane Hasenauer

Lebenshilfe Gießen

Grüninger Weg 29 35415 Pohlheim

E-Mail: c.hasenauer@lebenshilfe-giessen.de

Ralf Schetzkens

Regierungspräsidium Gießen

35338 Gießen Postfach 10 08 51

E-Mail: Ralf.schetzkens@rpgi.hessen.de

Werner Thielemann

Vitos Heilpädagogische Einrichtung Haina

Hopfenweg 3

35114 Haina(Kloster)

E-Mail: Werner.Thielemann@vitos-haina.de

10. Weiterführende Literatur:

Almvik, R., Woods, P., & Rasmussen, K.: The Broset Violence Checklist: Sensitivity, specificity, and interrater reliability. Journal of Interpersonal Violence, 15 (2000), 1284-1296

Bargfrede, H.: Enthospitalisierung forensisch-psychiatrischer Langzeitpatienten. Bonn, 1999

Buber Martin: Ich und Du,. -11. durchgesehene Aufl.- Darmstadt, 1983

Buber, Martin: Reden über Erziehung. Heidelberg 1969

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., Marburg (Hrsg): Wenn Verhalten auffällt ... eine Arbeitshilfe zum Wohnen erwachsener Menschen mit geistiger Behinderung und auffälligem Verhalten, Lebenshilfe-Verlag, 1996

Deutsche Gesellschaft für seelische Gesundheit bei Menschen mit geistiger Behinderung: Delinquentes Verhalten von Menschen mit geistiger Behinderung - eine interdisziplinäre Herausforderung; Dokumentation der Arbeitstagung der DGSGB am 10.11. 2000 in Kassel, Materialien der DGSGB, Band 4

Deutsche Gesellschaft für seelische Gesundheit bei Menschen mit geistiger Behinderung: Modelle spezialisierter psychiatrischer Hilfen für psychisch kranke Menschem mit geistiger Behinderung; Dokumentation der Arbeitstagung der DGSGB am 26.3.1999 in Kassel, Materialien der DGSGB Band 1

Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie: Eingliederungshilfe auf dem Weg zur Inklusion – Positionspapier des DGSP-Fachausschusses Menschen in Heimen, Köln, 3/2012

Dieckmann Friedrich, Haas Gerhard (Hrsg): Beratende und therapeutische Dienste für Menschen mit geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten, Kohlhammer Verlag 2007

Glasenapp Jan: "ausgrenzen?-begrenzen?-entgrenzen? Teilhabechancen von behinderten Menschen mit schwerwiegend herausforderndem Verhalten". In den DGH-Schriften Nr. 15, 2010

Heijkoop Jacques: Herausforderndes Verhalten von Menschen mit geistiger Behinderung - Neue Wege der Begleitung und Förderung, Beltz Edition Sozial - Weinheim Basel 1998

Herriger Norbert: Empowerment in der Sozialen Arbeit.

Eine Einführung. Kohlhammer Verlag (Stuttgart) 2010, 4., erweiterte und aktualisierte Auflage

Holt S., Schmiedl S., Thürmann P. A.:: *PRISCUS-Liste potenziell inadäquater Medikation für ältere Menschen*;

Lehrstuhl für Klinische Pharmakologie, Private Universität Witten/Herdecke gGmbH, Witten, Philipp Klee-Institut für Klinische Pharmakologie, HELIOS Klinikum Wuppertal, Wuppertal,

Köpke S, Gerlach A, Möhler R, Haut A, Meyer G.:: Leitlinie FEM – Evidenzbasierte Praxisleitlinie. Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der beruflichen Altenpflege. Universität Hamburg & Universität Witten/Herdecke. 2009

Leitner Karl: Sehnsucht Sicherheit - Problemverhalten bei Menschen mit Behinderung, Verlag selbstbestimmtes Leben 2007

Nijman,H.;Muris,P.;Merckelbach,J.;Palmstierna,T.;Wistedt,B.;Vos,A.M..;Rixtel,A.,van& Allertz,W.: *The Staff Observation Aggression Scale-Revised (SOAS-R)*. Aggressive Behavior, 25, 1999, 197 – 209

Oerter Rolf, Montana Leo: *Lehrbuch der Entwicklungspsychologie*, Beltz; 5.vollständig überarbeitete Aufl. 2002

Papenberg, W., Smiar, N.:

Professionelles Handeln in Gewaltsituationen: Ein Training zur Qualifizierung von Mitarbeitern/innen und Teams (nicht nur) in der Jugendhilfe und Psychiatrie.
In: A. Warnke, N. Beck, G. Adams (Hrsg.): Dissozialität: Eine Herausforderung für Kinderund Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Justiz. Tagungsband anlässlich der 2. Würzburger Fachtagung "Kinder- und Jugendpsychiatrie – Kinder- und Jugendhilfe". Würzburg 2001

Theunissen, G.: Plaute, W.: Empowerment und Heilpädagogik. Freiburg im Breisgau, 2003

Wüllenweber Ernst (Hrsg): Soziale Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung - Fremdbestimmung, Benachteiligung, Ausgrenzung und soziale Abwertung, Kohlhammer - Verlag Stuttgart 2004

Watzlawick, P. et al.: Menschliche Kommunikation. Bern 1969